

Die Kantonswappen der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 39

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für die Gesundheit, Pflichten und Stellung des Lehrers usw. Es ist nun überraschend und für uns Katholiken erfreulich zu sehen, wie schon vor mehr als 4 Jahrhunderten Beginn bezüglich dieser Fragen hinter unserer Zeit keineswegs zurückgestanden.“

So u. a. der Rezensent. Wie aber unsere Ausführungen dargetan haben, ist Begio keineswegs der einzige, sondern nur einer von den zahlreichen humanistischen Pädagogen, welche die physische wie die intellektuelle Bildung in vorzüglicher Weise zur Darstellung gebracht haben. Und was die Lobredner der modernen Pädagogik von ganz neuen Perspektiven der Jugenderziehung phantasieren und als rein moderne Errungenschaften proklamieren, das hätten sie in der Geschichte der vorreformatorischen Erziehungskunst schon längst vorher theoretisch entwickelt und praktisch betätigt finden können, ja vor so langer Zeit, daß es leider im Laufe der Jahrhunderte vielfach in Vergessenheit geraten ist. Dem großartig angelegten Werk der Bibliothek der katholischen Pädagogik, von dem (bei Herder zu Freiburg i. B.) bereits 15 stattliche Oktavbände vorliegen und dessen Begründung und glückliche Fortführung die Lebensarbeit des luzernerischen Seminar-Direktors Msgr. F. X. Kunz ist, gebührt das hohe Verdienst, diese kostbaren Schätze einer großen Vorzeit aus dem Schutte gehoben und unserer Zeit wieder zur Kenntnis gebracht zu haben. Es erfüllt sich auch hier, wie in manch' anderer Hinsicht das prophetische Wort, welches schon der geniale Joseph von Görres den Glaubensgenossen seiner Zeit zugerufen hat: „Grabet in die Tiefe, und ihr werdet überall auf katholische Fundamente stoßen!“

Die Kantonswappen der Schweiz.

IV.

Bei der Gründung des Kantons St. Gallen hat man nicht, wie man erwarten konnte, den hl. Gallus oder den Bären zum Kantonswappen gewählt, sondern man nahm ein Zeichen, welches die eigentümliche Zusammensetzung dieses Kantons veranschaulicht. Zur Zeit der Mediationsverfassung zerfiel der Kanton in acht Distrikte, nämlich: St. Gallen (Stadt), Rorschach, Gossau, Untertoggenburg, Obertoggenburg, Rheintal, Sargans und Uznach (mit Rapperswil und den Höfen.) ¹⁾ Diese Distrikte werden durch ein Fascesbündel von acht Stäben veranschaulicht, d. h. durch einen Bund von Stäben, wie er im alten Rom den höchsten Beamten durch Gerichtsdiener voran-

¹⁾ Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen. II. pag. 5.

getragen wurde. Das Bündel weist darauf hin, daß Einigkeit stark macht, während das Beil andeutet, daß die oberste Gewalt gemeinsam ausgeübt werde.

Nahe verwandt mit dem Wappen St. Gallens ist dasjenige von Wallis. Wahrscheinlich haben sich im 12. Jahrhundert zahlreiche alamannische Ansiedler im obern Rhonetal niedergelassen ¹⁾, während das Unterwallis römische Bevölkerung beherbergte. Beide Teile hatten direkt oder indirekt vielfach unter dem Druck der mächtigen Saroner Herzoge zu leiden. Da regte sich in den Oberwallisern der Freiheitsdrang, so daß die sieben Gemeinden oder „Zehnten“ nach und nach viele Rechte und Freiheiten erlangten ²⁾. Sie führten ein eigenes Siegel, das einen senkrecht geteilten Schild mit sieben Sternen, entsprechend den Zehnten aufweist ³⁾. Im Jahre 1403 schlossen der Bischof und die Zehnten ein ewiges Burg- und Landrecht mit Luzern, Uri und Unterwalden ⁴⁾. In der Folgezeit behauptete das Oberwallis stets eine dominierende Stellung gegenüber dem Unterwallis. 1798 gehörten beide zur helvetischen Republik, 1810 vereinigte Napoleon I. das ganze Tal als Département du Simplon mit Frankreich, von welchem es durch den Wienerkongreß wieder abgelöst und als Kanton der Schweiz zugeteilt wurde.

Das neue Siegel ist dem alten nachgebildet; nur erblicken wir 13 Sterne, welche die 13 Bezirke des heutigen Kantons versinnbildeln ⁵⁾.

Graubünden gehört neben Glarus zu den seltenen Staaten, die einen Heiligen ins Wappen aufgenommen haben. Der Kanton setzt sich der Hauptsache nach aus drei alten Gemeinwesen zusammen, nämlich:

1. aus dem Gotteshausbund; 2. aus dem Oberrn oder Grauen Bund und 3. aus dem Zehngerichtenbund.

1. Der Gotteshausbund. Die Bischöfe von Chur regierten

¹⁾ Einzelne Forscher nehmen an, daß diese alamannischen Ansiedler an ihren neuen Wohnsitzen schon germanische Elemente vorgefunden haben, z. B. Goten, welche bei der Völkerwanderung von Italien aus in diese Täler versprengt worden seien. (Vergleiche Schindeler, Reste deutschen Volkstums südlich der Alpen. Köln. 104. pag. 128.) Es ist aber kaum anzunehmen, daß solche germanische Völkerspitter ohne Zusammenhang mit deutschen Völkern nördlich der Alpen (die Alamannen sollen sie feindlich behandelt haben. Schindeler. pag. 128) sich bis ins 12. Jahrhundert halten können, wenn selbst große Stämme, wie die Burgunder, die Westgoten zc. romanisiert worden sind.

²⁾ Dändliker, Geschichte der Schweiz. II. Band. pag. 25.

³⁾ Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 79.

⁴⁾ Dändliker. II. pag. 28.

⁵⁾ Ernst, Welt- und Schweizergeschichte. 5. Auflage. 1905. pag. 272.

früher über die Stadt Chur, die rechte Talseite des Domleschg, über Schams, Oberhalbstein, Bergell, Puschlav, Ober- und Unterengadin zc.¹⁾ Da drohte zu Anfang des 14. Jahrhunderts auch diesen Tälern die Gefahr, unter Österreichs Herrschaft zu gelangen, namentlich als der Herzog die Grafschaft Tirol erwarb und Bischof Peter von Chur das Bistum unter österreichische Bevormundung bringen wollte. Deshalb verbanden sich das Domkapitel, die Bürger von Chur und die genannten Gemeinden zum Gotteshausbund, um einander mit Rat und Tat gegen jeden fremden Eingriff beizustehen²⁾.

Als Zeichen wählte sich der Bund das vom Bistum Chur noch heute gebrauchte Wappen: einen schwarzen springenden Steinbock im weißen Schild³⁾.

2. Der Obere oder Graue Bund. Die Leute in den Gebieten des Vorderrheins und seiner Nebentäler wurden hauptsächlich dadurch zu einem Bündnis veranlaßt, daß ihnen geeignete Gerichte fehlten, besonders solche, welche den Vollzug ihres Richterspruches erzwingen konnten. Daher verbanden sich der Abt Johann von Dissentis, die Gemeinde Dissentis, die Herrn von Rhäzüns und Sax-Misox, sowie die Talleute von Lugnez zu einem Bündnis, zum Obern- oder Grauen Bund, worin sie sich versprachen, „jeglichen Herrn und jeglichen Mann bei seinem Rechte bleiben zu lassen“ und „jedem zu seinem Rechte verhelfen zu wollen.“⁴⁾

Als Wappen wählten sie einen weiß und schwarz geteilten Schild, hinter welchem der hl. Ritter Georg steht, der mit einer Lanze nach dem Drachen sticht. Dieses letztere Bild findet sich auch auf dem Siegel des Grauen Bundes vom Jahre 1505⁵⁾.

3. Der Behngerichtenbund. Zu den mächtigsten Gebietern in Rätien hatten die Grafen von Toggenburg gehört. Sie besaßen die Täler Prättigau, Davos, Churwalden und Schanfigg, die wieder in zehn Gemeinden oder Gerichte zerfielen. Als dieses Geschlecht mit Graf Friedrich VII. ausstarb und die Gemeinden nicht wußten, wem sie unterstellt werden, traten sie zu einem Bündnis zusammen, das von den Erben der Toggenburger schließlich anerkannt wurde.

Der gelb und blaue Wappenschild ist von einem blau und gelben

1) Dändliker. II. pag. 37.

2) Hürbin, Schweizergeschichte. I. pag. 231. Dändliker. II. pag. 36. ff.

3) Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz. pag. 33. Mitteilungen.

Band IX. pag. 11.

4) Dechäli, Quellenbuch. Band I. pag. 287.

5) Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band XIII. I. Abteilung. pag. 17.

Kreuz geteilt; dahinter steht ein stark behaarter Wilder mit bekränztem Haupte, der in der Rechten eine dem Schild entsprechend gefärbte Fahne, in der Linken einen Tannenbaum hält. Dies deutet auf die Wildheit der Ureinwohner hin, die, wie ihre Genossen des Grauen Bundes, in siegreichem Kampfe den Drachen der Knechtschaft überwunden und sich dadurch die Freiheit und Kultur errungen haben.

Erst im Jahre 1790 wurde der Brauch eingeführt, sämtliche drei Bundesfiegel in eines zu vereinigen, wie wir dies auch auf dem Kantonswappen finden ¹⁾. Wir sehen darauf drei Schilde: links den weiß und schwarzen des Grauen Bundes mit dem hl. Georg, in der Mitte den Steinbock des Gotteshausbundes und rechts das Kreuz des Zehngerichtenbundes, hinter welchem der wilde Mann steht.

Nach dem Urteil Sachverständiger ist dieses kombinierte Wappen nicht den heraldischen Gesetzen entsprechend zusammengesetzt. Deshalb wurde mit Erlaubnis der Regierung Graubündens die Standesscheibe in der Waffenhalle des Landesmuseums in Zürich richtig hergestellt ²⁾. Der gemeinsame Schild wurde quer geteilt und die obere Hälfte in zwei Teile gespalten. Rechts oben befindet sich das Wappen des Grauen Bundes, links oben das Kreuz des Zehngerichtenbundes und in der untern Hälfte der Steinbock des Gotteshausbundes.

Die Vereinigung der drei Wappenbilder deutet hin auf die unzertrennliche Verbrüderung der drei Bünde zu einem Kanton.

Endlich weisen wir hin auf das Wappen des Kantons Aargau. Es besteht aus einem schwarz und blau geteilten Schild. Im schwarzen Feld sehen wir einen weißen, von Wellenlinien durchzogenen Streifen, welcher die Aare und, zusammen mit dem schwarzen Feld den wasserreichen, eigentlichen Aargau bezeichnet. Unter den drei silbernen Sternen im blauen Felde haben wir die 1803 neu hinzugekommenen Landesteile: die Grafschaft Baden, das Freiamt und das Fricktal zu verstehen ³⁾.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht ersichtlich, daß in den Wappen der Kantone St. Gallen, Wallis, Graubünden und Aargau die eigentümliche Zusammensetzung dieser Gemeinwesen aus verschiedenen Gebietsteilen in schöner Weise zur Veranschaulichung gelangt.

¹⁾ Mitteilungen. Band XIII. I. Abteilung. pag. 115.

²⁾ Vergleiche Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums. Jahrgang 1896. pag. 115.

³⁾ Ernst, Welt- und Schweizer-Geschichte. 5. Aufl. pag. 271.

